

Anlage 18 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: F

Stellungnahmen vom: 05.09.2014, 06.11.2014 und 11.11.2014

Anregung vom 05.09.2014:

Wir zeigen Ihnen an, dass uns aus Ihrer Gemeinde F1, F2, F3 sowie F4 mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben.

Unsere Mandanten stehen dabei für eine Bürgerinitiative zahlreicher Ostbeverner Bürger, die sich gegen eine Ausweisung von Windenergieflächen im Bereich „Philippshöhe“ wenden. Dieser Bereich liegt unter anderem auch auf dem Gemeindegebiet Ihrer Gemeinde Ostbevern und wird als "Suchraum II" bezeichnet und betrifft ebenfalls Teile des nördlichen Stadtgebiets von Telgte, in dem etwa 4 Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Wir überreichen in diesem Zusammenhang eine artenschutzrechtliche Vorrecherche der Firma Ökon GmbH (Anmerkung: die artenschutzrechtliche Vorrecherche ist im Ratsinformationssystem der Anlage 5 beigefügt), die zu dem Ergebnis kommt, dass hier zahlreiche planungsrelevante Arten, insbesondere der Baumfalke, die Rohrweihe und Uhu nicht sicher auszuschließend sind.

Die Firma Ökon kommt weiter zu dem Schluss, dass intensive Untersuchungen zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich sind.

Dies wird dadurch erschwert, dass es keine belastbaren umweltrelevanten Daten aus den letzten 20 Jahren gibt. Diese müssten im Rahmen einer entsprechenden Untersuchung über mindestens 2 Vegetationsperioden nachgeholt werden.

Wir wenden uns deshalb namens und im Auftrag unserer Mandanten gegen eine Ausweisung dieser Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern.

Es erfolgt selbstverständlich auch aus dem schützenswerten Interesse der betroffenen Bürger ihrer Gemeinde als Anwohner und zur Vermeidung ungesunder Wohnverhältnisse.

Unsere Mandanten sowie die hinter ihnen stehende Bürgerinitiative befürchten, dass durch Lärm der Anlagen wohl am Tag als auch in der Nacht sowie auf den Schattenwurf sowie die Belastung durch die ggf. erforderlichen Hochspannungsleitungen gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen, deren konkrete Auswirkungen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind.

Wir haben eine entsprechende Stellungnahme auch gegenüber der Bezirksregierung Münster als Bezirksplanungsbehörde im Bereich des Regionalplans Münsterland - sachlicher Teilplan „Energie“ – abgegeben.

Unsere Mandanten sind wegen der möglichen Ausweisung von Windvorrangflächen im Bereich der Philippsheide sehr besorgt. Auch die optische Beeinträchtigung der Landschaft spielt dabei eine große Rolle.

Dies alles erfolgt natürlich in Kenntnis der Tatsache, dass es eine bundespolitische Entscheidung zur Energiewende gibt, die auch Windkraftanlagen erfordert.

Unsere Mandanten sehen diese Notwendigkeit selbstverständlich ein, sehen aber die Vereinbarkeit der Windenergie aus den vorgenannten Gründen für nicht gegeben.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang einmal um Rücksprache bitten, ob die Änderung des Flächennutzungsplans Ihrer Gemeinde in diesem Bereich schon terminiert ist. Darüber hinaus schlagen wir vor, einmal in einem persönlichen Gespräch mit den oben genannten Mandanten oder jedenfalls einigen von Ihnen in Ihren Diensträumen im Rathaus der Gemeinde Ostbevern den Sachverhalt einmal persönlich zu erörtern. Es wäre unseren Mandanten wichtig, Ihnen ihre Sorgen und Nöte in diesem Zusammenhang einmal persönlich berichten zu können. Wir würden uns deshalb freuen, wenn Sie uns hierzu einen Gesprächstermin anbieten könnten.

Anregung vom 06.11.2014:

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.10.2014 und stellen vorab klar, dass von uns bereits abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gewertet werden soll.

Namens und im Auftrag folgender Mandanten nehmen wir nunmehr ergänzend im Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB Stellung und geben die nachfolgend aufgeführten Bedenken und Anregungen ab:

1. F1,
2. F2,
3. F3,
4. F4,

5. F5,
6. F6,
7. F7,
8. F8.

Die vorgenannten Mandanten sind - mit Ausnahme von F 2, der Mieter ist - Eigentümer von Flächen, die sich im Umfeld der im Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Ostbevern genannten Windvorrangzone mit der Bezeichnung "SW1" befinden und dort auch wohnen.

F 6 sind Eigentümer der Flurstücke 220 und 221 der Gemarkung Westbevern, Flur 22. F 3 wiederum ist Eigentümer der Fläche mit der Bezeichnung "Rott" in einer Größenordnung von 147.982 m², gelegen innerhalb der Windvorrangzone "SW1" in der Gemarkung Ostbevern, Flur 45, Flurstück 12.

Diese Fläche steht schon deshalb nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung, weil F 3 diese nicht für eine solche Nutzung zur Verfügung stellt. Damit fällt eine Fläche in einer Größenordnung von immerhin rd. 150.000 m² aus der Windvorrangzone schon wieder heraus.

Sämtliche Mandanten werden von der Ausweisung der Fläche unmittelbar betroffen. Sie wenden gegen die Ausweisung der Konzentrationszone Süd-West ein, dass diese Fläche sich in einem hochsensiblen ökologischen Bereich befindet, von Wohnbebauung umgeben ist, ein Erholungsraum für Menschen und ein Rückzugsraum für Tiere darstellt, der durch die Einrichtung einer Windvorrangzone und die gegebenenfalls nachfolgende Ansiedlung von Windkraftträdern nachhaltig gestört bis zerstört wird. Wir wenden weiter ein, dass die Fläche für die Windkraftnutzung ungeeignet ist, den Interessen sowohl der betroffenen Stadt Telgte mit dem Ortsteil Westbevern als auch der Gemeinde Ostbevern schadet und darüber hinaus rechtlichen Bedenken begegnet, die zu einer Nichtigkeit des gesamten sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" führen. Wir beantragen deshalb namens und im Auftrag der genannten Mandanten,

den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" in der vorliegenden Form nicht zu beschließen und die Windvorrangzone mit der Bezeichnung "SW1" vollständig herauszunehmen.

Im Einzelnen:

I. Windkonzentrationsflächenplanung

Die Windkonzentrationsflächenplanung muss nach dem vorbenannten Urteil – zitiert bei juris – des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein- Westfalen, den dabei aufgestellten Grundsätzen entsprechen. Flächennutzungspläne müs-

sen grundsätzlich dem Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB entsprechen. Dies bedeutet, dass in einem Flächennutzungsplan die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Hieraus folgt, dass in die Abwägung all das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss und die Bedeutung der einzelnen Belange ausreichend gewürdigt werden.

Vgl.: OVG NRW a.a.O., Rn. 26 ff.

Wir rügen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass im vorliegenden Fall die Abwägung schon deshalb fehlerhaft ist, weil nicht alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingeflossen sind und der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

1. Planungsanlass und Planungsziel

Nach der Begründung des Teilflächennutzungsplanes soll im Rahmen der Energie- wende das Gemeindegebiet daraufhin überprüft werden, welche Flächen als Standorte von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet geeignet erscheinen. Als Planungsinstrument zur Steuerung der Ansiedlungsflächen wird dabei der sachliche Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 b BauGB gewählt, um auf diese Weise Steuerungsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu haben.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Planer die übergeordnete Landesplanung, die Regionalplanung sowie die Landschaftsplanung des Gemeindegebietes Ostbevern herangezogen. Vorher hat der Planer 8 Tabuzonen ermittelt, in denen in Anlehnung an die zitierte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind. Weiterhin wurden dann weiche Tabuzonen betrachtet und im dritten Schritt eine einzelflächenbezogene Abwägung durchgeführt.

Aus der vorgelegten Begründung des Vorentwurfes wird aber im Weiteren nicht deutlich, wie der Planer hier exakt vorgegangen ist. Es bleibt unklar, wie es zur parzellenscharfen Abgrenzung der Konzentrationszone süd-west von 31,3 ha gekommen ist. Zwar heißt es unter der Ziffer 6.4 in der Begründung, dass sich die Abgrenzung vorgehend durch einen Abstand zum Wohn- und Außenbereich ergebe, die südliche Grenze durch Waldflächen und ein Landschaftsschutzgebiet gebildet würde, es bleibt aber offen, aus welchem Grunde gerade diese Fläche ausgewählt wurde.

2. Umweltschutzziele

Wir rügen ausdrücklich, dass die Konzentrationszone Süd-West ebenso wie auch die übrigen Flächen des Gemeindegebietes nicht ausreichend ökologisch untersucht worden sind. Es fehlen belastbare Tatsachen, die in die Abwägung eingeflossen sind.

Gem. §§ 2 Abs. 4, 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes eine Umweltprüfung erforderlich. Nach der Begründung des Flächennutzungsplanentwurfes wurde eine artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen flugfähigen und somit potentiell planungsrelevanten Arten durchgeführt. Dabei wird für die Fläche Süd - West Bezug genommen auf einen Zwischenbericht Artenschutzprüfung vom Stand 01.07.2014.

Wir rügen, dass diese Ermittlungen nicht ausreichend sind. Für die fraglichen Flächen gibt es keine belastbaren ökologischen Gutachten, die sowohl für die Teilfläche der Windvorrangzone als auch für die Umgebung aktuelle und belastbare Daten enthalten.

Philippsheide wird von drei Naturschutzgebieten eingerahmt. Dies lässt erkennen, dass es sich hier um einen besonders sensiblen Bereich handelt, der eine über mehrere Vegetationsperioden andauernde intensive Betrachtung der Fauna und Flora erforderlich macht. Eine solche intensive Prüfung liegt nicht vor.

Unsere Mandanten haben deshalb eine eigene artenschutzrechtliche Vorrecherche durch die Firma ÖKON GmbH aus Münster durchführen lassen. Wir überreichen als Anlage HLW 1 (Anmerkung: die artenschutzrechtliche Vorrecherche ist im Ratsinformationssystem der Anlage 5 beigefügt) das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorrecherche und machen diese zum Bestandteil unseres Vortrages.

Diese artenschutzrechtliche Vorrecherche hat zum Ergebnis, dass es Hinweise auf verfahrenskritische Vorkommen von Vogelarten gibt, für die Windkraftanlagen empfindlich sind und die erhebliche Abstände erfordern. Von den planungsrelevanten Arten gibt es in diesem Bereich insbesondere den Baumfalke, die Rohrweihe und den Uhu sowie Hinweise auf Rote Milane und Weißstörche. Es fehlt eine Überprüfung über mehrere Vegetationsperioden, ob es Wanderbewegungen zwischen den einzelnen Naturschutzgebieten gibt, was im vorliegenden Fall sehr wahrscheinlich ist.

Die veröffentlichten Daten für diesen Bereich sind mehr als 20 Jahre alt und können nicht den aktuellen Stand wiedergeben. Nach Angabe des LANUV sind die Detailinformationen der die Philippsheide umrahmenden Naturschutzgebiete "noch

nicht auf den aktuellen Stand gebracht". Es fehlen Detailinformationen für die Naturschutzgebiete aus den Biotop-Katasterdaten, da diese Bereiche in den letzten Jahren nicht aktuell erfasst worden ist.

Nach Angaben der Firma ÖKON sind die vorhandenen Daten aus den Objektbeschreibungen der umliegenden Schutzgebiete und schutzwürdigen Biotope aufgrund ihres Alters unter unsystematischen Erhebungen keine verlässlichen Daten zur tatsächlichen Besiedelung der Gebiete durch Vögel und Fledermäuse. Zudem können auch die Beobachtungen innerhalb des Gebietes nicht den tatsächlichen Bestand widerspiegeln, da Brutplätze nicht zwangsweise jährlich wieder genutzt werden. So sind Besiedelung und die Besiedelungsdichte, z. B. von bodenbrütenden Feldvogelarten, stark von der im Untersuchungsjahr angebauten Feldfrucht abhängig.

Die artenschutzrechtliche Vorrecherche liefert deshalb bisher nur den Hinweis auf mögliche Besiedelung. Die tatsächliche Betroffenheit von WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten durch die Planung kann nur durch umfangreiche Kartierungen festgestellt werden.

Umgebende Naturschutzflächen sind seit vielen Jahren vorhanden. Es kann deshalb angenommen werden, dass die dort lebenden Tiere auch auf die jetzt ausgewiesene Fläche expandieren, es handelt sich vermutlich um eine klassische Expansionszone, ohne dass dies in der veröffentlichten Begründung zum Teilflächennutzungsplan Eingang gefunden hat.

In der Nähe dieser Fläche verläuft die Aue der Bever mit Ufergehölzen und Grünlandflächen in Ost-West-Richtung. Im Süden grenzt das Waldgebiet Klatenberge an, beide Gebiete beinhalten Naturschutzgebiete. Die Agrarlandschaft Bever und Klatenberge sind geprägt durch Feldgehölze, Hecken, alte Laubbäume und bieten Lebensraumpotential für viele streng geschützte Vogelarten.

Dort leben zahlreiche geschützte Vogelarten, wie die genannten Rohrweihen, Baumfalken sowie Schwarzer Milan, außerdem gibt es dort große Vorkommen an Fledermäusen.

Der Begründung zum Flächennutzungsplan kann nicht entnommen werden, dass es eine ausreichende Überprüfung der Datenlage gegeben hat, so dass diese Kriterien auch keine ausreichende Würdigung in der Abwägung gefunden haben können.

3. Umweltschutzziel Mensch

Wir rügen, dass die Bedeutung dieser Fläche für die dort lebenden und erholungssuchenden Menschen keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat.

Die Windvorrangzone SW1 liegt in einem Bereich, den man als typische münsterländische Parklandschaft bezeichnen kann. Sie wird durchzogen durch überörtlichen Reitwegen sowie überörtlichen Radwegen, die in das Tourismuskonzept des Münsterlandes eingebunden sind und dort eine hohe Bedeutung haben. Die Radtouristik und auch die Nutzung der Reitwege sind eine Grundlage der Münsterlandtouristik und stellen für die örtlichen Touristikbetriebe eine existentielle Grundlage dar.

Der vorgelegten Begründung kann nicht entnommen werden, dass im Rahmen der Abwägung die Bedeutung dieser Flächen für den Tourismus und die Naherholung in die Abwägung eingeflossen ist.

4. Abstandsproblematik

Die Ausweisung der Windvorrangzone SW1 hält den erforderlichen Abstand zu den benachbarten FFH-Flächen sowie Naturschutzflächen nicht ein. Der Abstand zur Bundesstraße ist zu gering, die gesamte Fläche ist viel zu klein.

Es ist dabei ausschließlich von der jetzt angegebenen Fläche auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Ostbevern auszugehen, auch wenn in der Begründung zum Flächennutzungsplan ausgeführt wird, dass es sich um ein interkommunales Gebiet handele und die Stadt Telgte auf ihrer Seite spiegelbildlich eine Fläche anschließen werde.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt- dies bleibt jedenfalls festzuhalten - gibt es eine solche Fläche nicht und es ist durchaus möglich, dass der Rat der Stadt Telgte eine solche Ausweisung nicht vornimmt.

Die jetzt ausgewiesene Fläche ist aber als Windvorrangzone ungeeignet, da sie aufgrund der einzuhaltenden Abstände die Ansiedlung einer Windkraftanlage nahezu unmöglich macht.

Diese Fläche wird noch dadurch verkleinert, dass ein öffentlicher Weg diese Fläche kreuzt und ein Teil der Fläche im Eigentum eines der vorgenannten Mandanten steht, der diese Fläche nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung stellen wird.

Die verbleibenden Flächen sind aber so klein, dass auf dieser Fläche keine zwei Windkraftanlagen aufgestellt werden können, wenn sie die heute üblichen Höhen von 150 m oder mehr haben.

Bei der Ausweisung der Windvorrangzone ist außer Acht gelassen worden, dass es in relativ geringer Entfernung bereits bestehende Windkraftanlagen gibt, die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Anlagen ist nicht berücksichtigt worden.

5. Eignung der Fläche

Wir rügen, dass diese Fläche für die Nutzung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 150 m oder mehr ungeeignet ist, weil die erforderlichen Windstärken nicht vorliegen.

Darüber hinaus fordert nach den textlichen Festsetzungen die Nähe zur Wohnbebauung eine hohe Rate an Abstellzeiten, die die Rentabilität der Anlage weiter beeinträchtigt.

Die Errichtung von Windkraftanlagen unter diesen Bedingungen stellt eine Ressourcenverschwendung und einen Flächenverbrauch ökologisch hochwertiger Flächen dar, die bei Abwägung der widerstrahlenden Interessen gegen die Ausweisung einer Windkonzentrationsfläche an dieser Stelle spricht.

6. Emissionsbelastung

Nach der Begründung des Flächennutzungsplanes wird unter der Gliederungsnummer 7.4 eingeräumt, dass hier nach Anlagenkonfiguration der Windkraftanlagen größere Abstände eingehalten werden müssen, was bisher bei der Windvorrangzone tatsächlich erfolgt ist.

Wie in der Begründung zutreffend ausgeführt wird, muss bei einer Windkraftanlage der Rotor innerhalb der Windvorrangzone liegen. Da die Lärmquelle jedoch an der Narbenmitte gemessen wird, ist der faktische Emissionsabstand bei allen Tabukriterien 50 m größer.

Es ist dabei nicht nachvollziehbar, dass der Planer weitere Abstandserfordernisse und Abschaltzenarien zur Verhinderung von Schlagschatten erst im Rahmen der Detailplanung bestimmen will, so aber unter Gliederungsnummer 7.4 der Begründung.

Es stellt eine Ermessensunterschreitung dar, wenn im Rahmen der Abwägung nicht auch bereits überprüft wird, ob beispielsweise die Windvorrangzone "SW1" aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen tatsächlich entweder von den einzuhaltenden Abständen zur Aufnahme von mindestens zwei Windkraftanlagen gar nicht die nötige Größe aufweist und darüber hinaus bei den einzuhaltenden Abschaltzeiten ein wirtschaftlicher Betrieb gar nicht möglich ist.

Die Wohnhäuser der F 1 und des F 2 liegen etwa nur 500 m vom Rand der Windvorrangzone entfernt, das Wohnhaus von F 3 ca. 700 m, die Gebäude von F 4 etwa ebenfalls 700 m, das Wohnhaus F 6 etwa 500 m, das Gebäude des F 7 ca. 600 m und das Gebäude von F 8 etwa 850 m vom äußeren Rand der Windvorrangzone entfernt.

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass nach der Begründung des vorliegenden Plans die Windvorrangzone auf Telgter Gebiet ausgedehnt werden soll, wodurch das Gebäude von F 8 der Windvorrangzone deutlich näher liegen würde.

Alle hier vertretenen Einwander liegen also in einem engen Bereich um die fragliche Windvorrangzone und würden durch Windkraftanlagen in abstandsrechtlich relevanter Weise betroffen.

Der Planer hat die Nähe dieser Wohnungen offensichtlich gesehen (vgl. Ziffer 9.2 der Begründung), verlagert aber den Konflikt in das spätere Genehmigungsverfahren. Wir halten es für abwägungsfehlerhaft, nicht bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes den Emissionskonflikt aufzuzeigen und zu lösen.

Ohne Begründung schreibt der Planverfasser, dass durch die geplanten Windvorrangzonen

"keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet"

würden (so Gliederungspunkt 9.2).

Woher er diese Erkenntnis hat bleibt offen.

Wir bestreiten in diesem Zusammenhang nachdrücklich die Behauptung des Sachverständigen, dass in diesem Bereich der Potenzialfläche "SW1" die Qualität der Erholungsnutzung durch bestehende Anlagen vorbelastet seine. In diesem Bereich gibt es ausweislich der zeichnerischen Darstellung des Teilflächennutzungsplanes keine einzige Windkraftanlage!

Hier liegt ein offensichtlicher Abwägungsfehler vor.

II. Fehlerhafte Abwägung im Bereich der Potentialfläche "SW1"

Im Rahmen der Begründung des Flächennutzungsplans legt der Planer in der Tabelle 5 die Abwägung der Potentialfläche "SW1" offen.

Wie bereits dargestellt, ist diese Abwägung in Bezug auf das Schutzgut Mensch fehlerhaft, da der Planer von einer Vorbelastung ausgeht, die tatsächlich nicht besteht.

Aber auch im Bereich des Schutzguts Biotypen, Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt liegt eine fehlerhafte Abwägung vor.

Es ist falsch, wenn der Sachverständige ausführt, dass von der Errichtung der Windvorrangzonen vorwiegend intensiv genutzte Ackerflächen betroffen seien.

Die Windvorrangzone "SW1" befindet sich im direkten Umfeld ökologisch hochwertigster Flächen, Landschaftsschutzgebiete sowie von Auenflächen. Dies wird im Rahmen der Abwägung ausreichend deutlich. Der Planer weist zutreffend darauf hin, dass innerhalb der Potentialfläche Kiebitz und Waldschnepfe nachgewiesen wurde. Diese gehören zu den schützenswerten Tierarten. Unter Berücksichtigung dieser Brutplätze dürfte die Errichtung von Windkraftanlagen deshalb schon aus diesem Grunde unzulässig sein. Der Planer will auch diesen Bereich in die Genehmigungsplanung abschieben und verweist auf das Planverfahren.

Lediglich in einem Nebensatz führt er zutreffend aus, dass das Vorhandensein zahlreicher Fledermausarten einen Abschaltlogarithmus erforderlich macht. Dies kann aber nicht auf die spätere Genehmigungsplanung abgeschoben werden, sondern stellt eine elementare Voraussetzung der Ausweisung einer Windvorrangzone bereits im Planungsstadium des Flächennutzungsplans dar, da dies bereits dazu führen kann, dass im gesamten Gebiet keine einzige Windkraftanlage errichtet werden kann. Dann allerdings ist die Ausweisung einer Windvorrangzone sinnlos.

Da aber die Ausweisung einer Windvorrangzone spiegelbildlich zur Folge hat, dass im Gemeindegebiet an anderen Stellen Windkraftanlagen nicht errichtet werden können bzw. die Gemeinde die Möglichkeit hat, andere Flächen von der Nutzung der Windkraft auszuschließen, ist es Grundvoraussetzung bei der Ausweisung von Windvorrangzonen, dass die Errichtung nicht an ökologischen oder sonstigen Gründen dauerhaft scheitern wird.

Auch den Eingriff in das Schutzgut Landschaft verlagert der Planer wiederum in das Genehmigungsverfahren. Weil er auch hier eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen im Bereich der Flächen N02 und N03 sowie Hochspannungsleitungen sieht, haben diese keine Auswirkungen auf die Potentialfläche "SW1", da der räumliche Abstand mehrere Kilometer beträgt. Der Bereich "SW1" ist gerade nicht vorbelastet!

III. Zur Rechtslage

Der vorgelegte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Ostbevern genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung für die Windkonzentrationsflächenplanung gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen stellt die zentrale Verpflichtung des Plangebers dar. Die Beachtung dieses Abwägungsgebots ist deshalb eine Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Bauleitplan.

Vgl.: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.04.1969, Az. 4 C 6.68, zitiert bei juris.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Windvorrangzonen ist im Rah-

men der Abwägung zu beachten, dass die Einrichtung einer Windvorrangzone nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur Zulässigkeit der Errichtung einer Windkraftanlage im Außenbereich führt, es muss ein schlüssiges Gesamtkonzept vorliegen, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt.

Vgl.: VG Münster, Urteil vom 01.07.2013, Az.: 2 W 46/12 n. E., zitiert bei juris, Rn. 30.

Danach ist es grundsätzlich richtig, dass der Planer im vorliegenden Fall zunächst zwischen harten und weichen Tabuzonen unterscheidet. Diese Tabuzonen sind zunächst zu definieren und dann für eine weitere Planung herauszunehmen.

Schon bei der Auswahl der harten Tabuzonen ist der vorliegende Entwurf fehlerhaft. Bei den harten Tabuzonen müssen die Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen, herausgenommen werden.

Es ist deshalb fehlerhaft, Flächen als Windvorrangzonen auszuweisen, deren Eigentümer- wie im vorliegenden Fall — F 3 erklärt, für die Windkraftnutzung nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Fläche "SW1" weist aber auch in der vorliegenden Form nicht die notwendige Mindestgröße einer Windvorrangzone auf. Die rein rechnerisch zur Berücksichtigung notwendiger Abstandsflächen verbleibenden Flächen reichen nicht aus, um die nach heutigem Technologiestandard erforderlichen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m zu errichten. Auch die in der Begründung unter Punkt 5.3 genannte realistische Mindesthöhe von 150 m erfordert Abstände, sowohl zur Nachbarwohnbebauung als auch der unter- einander, die sich auf der Fläche "SW1" nicht realisieren lassen. Die Fläche "SW1" hat eine Größe von 31,3 ha, bei dieser Fläche müssen wiederum die Flächen des Eigentümers F 3 in Höhe von rd. 150.000 m² abgezogen werden, so dass eine Fläche verbleibt, die nicht einmal zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen mit einer Größe von 150 m² ausreicht!

Darüber hinaus liegen - wie dargestellt- über die ökologische Bedeutung dieser Fläche keine belastbaren Daten vor. Dies zusammengenommen stellen gravierende Fehler im Abwägungsvorgang gem. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 2 2 Halbsatz BauGB dar. Die genannten Fehler im Abwägungsvorgang haben offensichtlich auf das Abwägungsergebnis auch Einfluss. Wenn den Mitgliedern des Rates der Gemeinde Ostbevern zu den genannten Punkten belastbare Daten vorliegen und die tatsächliche Flächengröße berücksichtigt wird, ist es möglich, dass die Entscheidung der Ratsmitglieder anders ausfällt. Es müssen deshalb die hier genannten Sachverhalte in die Abwägung einfließen, außerdem muss der Rat der Gemeinde Ostbevern belastbare Gutachten zur ökologischen Bedeutung der Fläche "SW1" einholen, die mindestens über zwei Vegetationsperioden sich erstreckt.

IV. Zusammenfassung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern in dem vorliegenden Entwurf begegnet erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Bedenken. Die Fläche ist für die ökologische Bedeutung nicht ausreichend überprüft, sie ist von Wohnbebauung umgeben, sie stellt einen Erholungsraum für Menschen und einen Rückzugsraum für Tiere dar und sie ist aufgrund ihrer geringen Größe zur Ausweisung einer Windvorrangzone ungeeignet.

Anregung vom 11.11.2014:

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechung vom 06.11.2014 sowie unsere im Rahmen des Gesprächs abgegebene Stellungnahme zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Ostbevern, möchte ich ergänzend auf einen Punkt eingehen, den Sie, sehr geehrter Bürgermeister Annen, in unserem Gespräch angesprochen haben.

Sie waren der Auffassung, dass ohne eine Ausweisung der fraglichen Windvorrangzonen für unsere Mandanten die Gefahr bestünde, dass wesentlich größere Windenergieanlagen noch näher an deren Grundstücke und Wohnhäuser herandrücken würden. Dabei bezogen Sie sich auf eine Gesetzesänderung im Jahr 2017.

Wir möchten auf diesen Gedanken noch einmal zurückkommen und darauf hinweisen, dass wir eine solche Rechtslage weder erkennen, noch sich eine solche aus einer Änderung des Erneuerbare-Energie-Gesetz ergibt. Auch die EEG-Novelle 2014 führt nicht zu einer solchen Rechtsfolge. Die baurechtlichen Bestimmungen zum Bauplanungsrecht, die im Wesentlichen in § 35 BauGB festgelegt sind, werden auch nach aktueller Rechtslage sowie nach dem zum 01.08.2014 in Kraft getretenen EEG nicht verändert werden. Insbesondere ergibt sich hieraus keine gesetzliche Verkürzung von Abstandsvorschriften, so wie Sie es in unserem Gespräch andeuteten.

Die von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes entwickelten Regelungen zum Abstandsrecht werden auch weiterhin gelten, eine Verkürzung der Abstände ist weder durch Änderung des BauGB noch durch weitere Änderungen des EEG zu erwarten oder gar beschlossen.

Wir möchten des Weiteren im Nachgang zu unserem Gespräch in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme ein Schreiben von F 7 und F 8 vom 19.08.2013 (nachfolgend aufgeführt) an den Bürgermeister Schindler beifügen, zusammen mit einer Aufstellung über die Haushalte und Unterschriften, die über 105 Personen Herrn Bürgermeister Schindler übergeben haben und die sich gegen die Ausweisung der Windkraftanlagen im Bereich Windpark Philippsheide gewandt haben.

Schreiben der Einwender F 7 und F 8 vom 19.08.2013

Am 31. Juli 2013 stellte die Interessengemeinschaft "Windpark Philippsheide" in Ihrem Beisein die Planungen und Überlegungen zur Errichtung eines Windparks auf ihrem Grund vor. Wir Anwohner konnten uns an dem Abend ein konkretes Bild von dem Vorhaben machen und auf den vorgestellten Karten sehen, wie weit Schattenschlag und Lärmbelastung reichen werden, sollte man das Vorhaben realisieren. In der Tabuflächenanalyse von Ostbevern vom 14. Mai 2012 ist das Gebiet als "SW 1" gekennzeichnet.

Im Rahmen der Veranstaltung hat der Bürgermeister von Telgte, Wolfgang Pieper, betont, dass es keine neuen Windkraftanlagen gegen den Willen der Anwohner geben wird und auch ein Vorhaben in Westbevern-Vadrup ("Westruper Wiese") nicht realisiert wird, da sich zu viele Nachbarn gegen einen Windpark in dem Areal ausgesprochen haben.

Wir haben seit der Veranstaltung mit nahezu allen Anwohnern und Anliegern sprechen können und Unterschriften in den Haushalten gesammelt, die das geplante Vorhaben "Windpark Philippsheide"- aus welchem Grund auch immer ablehnen. Lassen Sie uns ausdrücklich betonen, dass wir nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen sind, aber aus unserer Sicht der Abstand zu Wohnhäusern auch im Außenbereich unabhängig von der aktuellen Rechtsprechung deutlich größer sein müsste als im vorliegenden Fall geplant und vorgestellt. Unter dieser Maßgabe gäbe es - auch in NRW- noch eine Vielzahl an geeigneteren Flächen, um Windkraftanlagen zu errichten. Der Energiewandel kann auch erfolgen, wenn man sich auf die Standorte konzentriert, die nicht mit solch massiven Beeinträchtigungen und so vielen Nachteilen für eine so große Anzahl Anwohner verbunden sind.

Insgesamt haben sich über 60 Haushalte auf Telgter und Ostbevrner Gebiet und damit verbunden mehr als 100 Personen gegen die Planungen ausgesprochen. Dabei wurden nur Haushalte (Eigentümer/Bewohner/Mieter) befragt, die nach den vorgestellten Immissionskarten von Schallbelastung und/oder Schattenschlag betroffen wären.

Nicht befragt wurden die Familien der Landbesitzer, die das Projekt vorantreiben.

In einigen wenigen Haushalten haben wir niemanden, vermutlich durch die Ferienzeit bedingt, angetroffen.

Von allen Haushalten, in denen wir jemanden angetroffen haben, haben wir mit fünf Ausnahmen Unterschriften erhalten. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich vor allem um Pächter von Flächen der Interessengemeinschaft beteiligten Familien.

Diese Pächter haben aus Sorge, dass die Namen dieser Unterschriftenliste an die Grundbesitzer weitergegeben werden, von einer Unterzeichnung abgesehen, da sie fürchten, dass Pachtverträge mit ihnen dann nicht mehr verlängert werden würden oder entsprechende Pachtzinsen enorm steigen würden.

In der Anlage überreichen wir Ihnen die Unterschriften in Kopie sowie eine Übersicht (Adressen, Wohneinheiten, Personen, ...) und fordern Sie höflichst damit auf, das Vorhaben "Windpark Philippsheide" zu stoppen, bevor weitere Kosten für die Landbesitzer- beispielsweise für Gutachten, Planungen usw. –entstehen.

Wir, die Nachbarn, Anwohner und Betroffenen, bitten um eine entsprechende Bestätigung, dass die Unterschriften bei Ihnen eingegangen sind. Die Originalunterschriften haben wir dem Bürgermeister von Telgte, Herrn Pieper, mit der Bitte zugeschickt, beglaubigte Kopien oder die Originale nach Prüfung an Sie weiterzuleiten. Wir bitten Sie, die Namen der Unterzeichner und die Angaben zu den Anschriften vertraulich zu behandeln. Auf keinen Fall sollen den an dem Windparkvorhaben beteiligten Familien diese bekannt werden - zu groß ist die Sorge von einigen Unterzeichnern vor eventuellen Anfeindungen oder einer Spaltung in der Nachbarschaft.

Wir bitten Sie mit diesen Unterschriften, sich dafür einzusetzen, dass eine möglicherweise bereits vorbereitete oder im Gang befindliche Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostbevern dahingehend abgeändert wird, dass das vorgestellte Gebiet "Philippsheide" (SW 1) ausdrücklich als möglicher Aufstellort für Windkraftanlagen ausgeschlossen wird. Sollte es noch keine Beschlussvorlage zur Änderung des Flächennutzungsplans geben oder sich eine solche noch in Vorbereitung befinden, so bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, dass eine Ausweisung des Gebiets "Philippsheide" (SW 1) als Aufstellort für Windkraftanlagen entsprechend von vornherein ausgeschlossen wird, wenn eine solche Vorlage vorbereitet wird, und damit dem eindeutigen Wunsch nahezu aller Anwohner entsprechend Rechnung zu tragen.

Hilfsweise fordern wir Sie und die Mitglieder des Rates höflichst auf, einem möglichen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans, der die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Areal Philippsheide (SW 1) ermöglichen würde, nicht zuzustimmen und dies auch bei einer möglichen Voranfrage bereits den möglichen Antragstellern mitzuteilen. Ein entsprechendes, ähnlich lautendes Schreiben lassen wir den Fraktionsvorsitzenden der verschiedenen Ratsfraktionen Ihrer Gemeinde zukommen.

Wir alle, die Nachbarn und Anwohner dieses Areals, sehen einem deutlichen, verlässlichen Signal der Gemeinde Ostbevern entgegen und verlassen uns auf die Zusage, dass es keinen "Windpark Philippsheide" gegen den Willen der Anwohner geben wird. Respektieren Sie bitte dieses eindeutige Votum nahezu aller betroffe-

nen Haushalte gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in solch unmittelbarer Nachbarschaft.

Gerne können Sie Ihre Antworten an die oben stehenden Adressen stellvertretend für die Unterzeichner richten - wir verteilen Ihre Rückmeldung in Kopie gerne an die Nachbarn und Anwohner.

Abwägung:

- *Nicht-Verfügbarkeit bestimmter Teilflächen innerhalb der Konzentrationszone SW*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die aktuellen Eigentumsverhältnisse und Verfügbarkeiten von Grundstücken sind nicht planungsrelevant für die langfristigen Planungsziele der Flächennutzungsplanung. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch ohne die genannten, derzeit nicht zur Verfügung stehenden Grundstücke die Realisierung eines Windparks dennoch möglich ist, wovon auszugehen ist. Unabhängig davon lässt sich aus der Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan weder ein konkreter Standort, noch eine zeitliche Abfolge künftiger Baumaßnahmen ableiten.

- *Nicht alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt und objektiv gewichtet*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Einwender verkennt den Inhalt der Planung. Windenergienutzung ist eine im Außenbereich privilegierte Nutzung. Diese Tatsache ist durch Bundesgesetz geregelt und der Abwägung nicht mehr zugänglich. Die Gemeinde Ostbevern begründet mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie Bauverbote für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und wägt dabei zwischen einer reinen Planungsvorsorge für Bürger/Anwohner und den Eigentumsinteressen von Flächeneigentümern im Außenbereich, die Windkraftanlagen errichten können bzw. wollen, ab. Die Gemeinde Ostbevern hat dazu auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung pauschale Vorsorgeabstände zu unterschiedlichen Nutzungen zugrunde gelegt. Eine detaillierte Prüfung kann auf dieser Planungsebene nicht erfolgen, da der Verursache möglicher Störungen und Belästigungen noch nicht hinreichend bekannt ist. Dies bleibt der nachgeordneten Genehmigungsebene vorbehalten.

- *Ableitung der parzellenscharfen Abgrenzung der Konzentrationszone SW 1 ist unklar*

Die Bedenken sind nicht nachvollziehbar.

Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar. Aus den Planunterlagen geht unzweifelhaft hervor, dass die Konzentrationszonen als Restflächen einer Tabuflächenanalyse ent-

standen ist, die verschiedenen Nutzungen im Außenbereich der Gemeinde z.B. pauschale Vorsorgeabstände zugeordnet hat. Aus der Tabelle im Anhang der Begründung und der Planzeichnung der Potenzialflächenanalyse, die Bestandteil der Planung ist gehen die zugrunde gelegten Abstände deutlich hervor.

- *Keine ausreichende ökologische Untersuchung.*

Die ökologischen Bedenken werden zurückgewiesen.

Die ökologischen Untersuchungen wurden zwischenzeitlich nach Vorlage einer Erstanalyse durch das Büro öKon durch den Einwender im Rahmen einer ausführlichen Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) und einer UVP-Vorprüfung geprüft. Das Gutachten wurde durch das Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske im Januar 2015 vorgelegt und berücksichtigt die Daten der artenschutzgutachterlichen Erstanalyse (Büro öKon) vollumfänglich.

Es wurde u.a. der Behauptung nachgegangen, das in Uhu im Untersuchungsgebiet vorkäme. Durch Kontrollen mit sogenannten Klangattrappen konnte ein solches Vorkommen nicht bestätigt werden. Ebenso wenig konnten Funde von Bekassinen, Großer Brachvogel, Schwarzstorch, Wachtel und Weißstorch festgestellt werden.

Selbstverständlich wurden auch die umliegenden Schutzgebiete, insbesondere die Naturschutzgebiete WAF 073, 074 und 085 sowie ein etwas weiter entferntes FFH Gebiet (DE-4013-301) berücksichtigt. Rohrweihen und Rotmilan wurden im nördlich anschließenden NSG (in der Beveraue) beobachtet und dokumentiert. Allerdings führte die genauere Prüfung nicht zu der Erkenntnis, dass relevante Brutplätze in der Konzentrationszone vorhanden sind. Die Rohrweise kann nur als Nahrungsgast eingestuft werden. Der Rotmilan zeigte keinerlei revieranzeigende Verhaltensmuster, weshalb auch für diese Art eine Brut in und im Umfeld der Konzentrationszone SW 01 (Philippsheide) ausgeschlossen werden kann.

Die ASP II wurde bereits vor dem Hintergrund angenommener Anlagenstandorte (3 Windkraftanlagen) und Anlagendimensionierungen (Gesamthöhe 206,5 m) vertiefend und konkret ausgearbeitet. Dies geht über die Erfordernisse im Rahmen der Flächennutzungsplanung, die durch eine Ausschlussplanung lediglich ein allgemeines Flächenangebot ohne konkrete Anlagenstandorte oder Höhenangaben macht, deutlich hinaus. Die aktuelle Untersuchung richtet sich im Aufbau und Untersuchungstiefe nach dem für NRW gültigen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013). Dieser Leitfaden gibt im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes auch die zu untersuchenden planungsrelevanten Arten vor.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass unüberwindbare artenschutzfachliche Tatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Bauzeiten außerhalb der Brutzeiten, ausreichend hohe Nabenhöhen, Verzicht auf glänzende bzw. reflektierende Oberflächen ausreichende Gehölzabstände und bestimmte Gestaltung im Mastfußbereich, Schaf-

fung entfernter alternativer Nahrungsflächen, Betriebszeiteneinschränkungen, etc.) nicht gegeben sind. Diese Feststellung gilt sowohl für die relevanten Vogel- als auch Fledermausarten.

Unabhängig von den artenschutzfachlichen Erkenntnissen erscheint die Forderung nach einer mindestens über drei Vegetationsperioden laufenden Prüfung überzogen. Der Untersuchungsumfang entspricht dem NRW-Standard, der durch das zuständige Fachministerium definiert wurde. Bei diesen Standards wurde sicherlich auch berücksichtigt, dass es sich bei der Windenergienutzung um eine privilegierte Nutzung handelt, und die unterschiedlichen Belange und Schutzansprüche schlussendlich untereinander und gegeneinander abzuwägen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 2002 festgestellt, dass sicherzustellen ist, dass sich Windenergievorhaben gegen konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können (Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01). Die Tatsache, dass die Gemeinde Ostbevern mit dem Sachlichen Teilflächen-nutzungsplan „Windenergie“ die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet steuert und auf wenige Standorte beschränken möchte, ist eine Maßnahme, die nicht nur dem Schutz der Bürger dient, sondern auch eine Maßnahme des vorsorgenden Umweltschutzes.

- *Keine ausreichende Berücksichtigung des Tourismus und der Naherholung*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Es ist nicht erkennbar, dass das Umfeld der Konzentrationszone SW 1 eine besonders hervorzuhebende Eignung für Tourismus und Erholung hätte. Die gesamte Region ist geprägt durch die münsterländische Parklandschaft mit Rad- und Reitwegen. Daraus ein separates Tabukriterium zu entwickeln erübrigt sich schon deshalb, weil den wesentlichen prägenden Strukturen, also der verstreuten Einzelhofbebauung, Waldparzellen und Schutzgebieten, ein Tabustatus zugeordnet wurde.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07).

Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen bereits eine wesentlich Maßnahmen zum Erhalt gewachsener und für Erholungsnutzung attraktiver Landschaftsstrukturen ergriffen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht,

macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

- *Zu geringe Abstände zu FFH- und NSG-Flächen, zur Bundesstraße und in der Praxis keine ausreichende Flächengröße für eine Konzentrationszone*

Die Bedenken beruhen auf nicht nachvollziehbaren Behauptungen und werden daher zurückgewiesen.

Zu FFH-Gebieten und NSG gibt die Gesetzgebung keine normierten Abstände her. Das nächste FFH-Gebiet ist über 1 km entfernt (außerhalb Ostbeverns) und wurde daher nicht in den Katalog der Tabukriterien aufgenommen. Zu den NSG wurden freiwillig im Wege der Umweltvorsorge 200 m Abstand eingehalten. § 9 Bundesfernstraßengesetz kennt zu Bundesstraßen lediglich einen Bauverbotsbereich von 20 m. Darüber hinausreichende Abstandszonen unterliegen lediglich der Zustimmungspflicht der Straßenbaubehörde, deren Entscheidung mangels Kenntnis von Standort und Anlagentechnik künftiger Windkraftanlagen nicht vorgegriffen werden darf.

Der Einwender stellt hier nicht nachvollziehbare Behauptungen auf, die auf eine nicht ausreichende Beschäftigung mit den Unterlagen und Rechtsgrundlagen schließen lassen.

Für die Potenzialfläche SW 1 hat alleine auf Ostbeveraner Gebiet über 30 ha. Da man rechnerisch zur Berücksichtigung der notwendigen Abstandsflächen einen Mindestflächenbedarf von 10 ha pro WKA annehmen kann, ist damit schon nachgewiesen, dass die Konzentrationszone ausreichend dimensioniert ist. Hinzu kommen zwei weitere Faktoren: zum einen handelt es sich um eine Fläche, die an der Stadtgrenze liegt und damit auch die Option eröffnet, auf Telgter Stadtgebiet fortgeführt zu werden, zum anderen liegt der Gemeinde Ostbevern im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfungen ein Standortkonzept vor, dass selbst für sehr große Windkraftanlagen von knapp über 200 m Höhe auf Ostbeveraner Gebiet zwei Anlagenstandorte aufweist.

Hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen führt der Einwender nicht aus, was er mit Wechselwirkungen zu anderen Anlagen meint und zu welchen vorhandenen Anlagen überhaupt Wechselwirkungen bestehen. Auch hier handelt es sich um eine nicht nachvollziehbare Behauptung.

- *Keine ausreichende Windhöffigkeit*

Die Bedenken beruhen auf nicht nachvollziehbaren Behauptungen und werden daher zurückgewiesen.

Der Einwender stellt zum Thema Windhöffigkeit eine weitere nicht nachvollziehbare Behauptung auf. Schon die Beschränkung auf eine Höhe von 150 m ist aus der Planung nicht abzuleiten. Völlig unverständlich ist die Formulierung, es gäbe textliche Festsetzungen mit einer hohen Rate von Abschaltzeiten, die die Rentabilität der Windkraftanlagen beeinträchtigen würden.

Geht man von einer Nabenhöhe von 150 m aus, hat nahezu das gesamte Gemeindegebiet Ostbevern, auch der Standort SW 1, eine Windhöffigkeit von über 6 m/s, was in der Windanlagen-Industrie gemeinhin als wirtschaftlich ausreichend angesehen wird. Die ständige Rechtsprechung hat die Wirtschaftlichkeit nicht in den Vordergrund gestellt, sondern den Nachweis der Anlaufgeschwindigkeit, die deutlich niedriger liegt.

- *Emissionsbelastungen, Verlagerung auf die Genehmigungsebene*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die späteren bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte an den umgebenden Wohngebäuden gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone. Es ist daher zwingend erforderlich, Detailfragen der Emissionsbelastung der nachgeordneten Genehmigungsebene zu überlassen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist zur Verhinderung einer Alibi-Planung lediglich nachzuweisen, dass die Windkraftnutzung prinzipiell möglich wäre. Dies steht angesichts der gewählten Vorsorgeabstände außer Frage und kann auch bedeuten, dass nur kleinere, und ggf. in den Nachstunden nur begrenzt zu betreibende Anlagen möglich sein könnten. Alternativ könnten auch nur eine oder zwei größere Anlagen im Ergebnis verträglich sein. Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben bewusst darauf verzichtet, eine Mindestanzahl von Windkraftanlagen zu definieren. Hier kommt es am Ende auf die Leistungskonzentration an.

- *Im Umfeld der Konzentrationszone SW 1 gibt es keine vorhandenen Windkraftanlagen*

Der Hinweis wird beachtet.

Der Hinweis des Einwenders ist völlig korrekt. Der Satz im Umweltbericht (Tabelle S. 41) wird gestrichen. Daraus erwächst allerdings kein Abwägungsfehler, da die Fest-

stellung, dass eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung nicht zu erwarten ist, unverändert bleibt, insbesondere, da eine außergewöhnliche Eignung für die Erholungsnutzung hier unabhängig von Windkraftanlagen nicht gegeben ist.

- *Abwägungsfehler in Tabelle 5, Umweltbericht*

Die Bedenken beruhen auf nicht nachvollziehbaren Behauptungen und werden daher zurückgewiesen.

Die Ausführungen des Einwenders sind nicht nachvollziehbar. Tabelle 5 des Umweltberichts nimmt keine Abwägung vor. Hier wird lediglich der Umweltzustand beschrieben und eine Auswirkungsprognose vorgenommen. Der Umweltbericht ist nicht die primäre Grundlage für die Auswahl von Konzentrationszonen. Selbstverständlich ist der Anteil intensiv bewirtschafteter Ackerflächen hoch und es ist davon auszugehen, dass genau diese Flächen, und nicht ökologisch hochwertige Einzelstrukturen später Standorte für Windkraftanlagen sein werden. Etwas anderes in der Auswirkungsprognose anzunehmen, käme einer Verhinderungsplanung gleich. Dass die artenschutzfachlichen Fragen auf der Genehmigungsebene vollständig gelöst werden können, ist eine Prognoseannahme, die auf den detaillierten Artenschutzprüfungen unabhängiger Gutachter beruht, die von den Interessensgruppen vorgelegt wurden.

- *Die Nicht-Verfügbarkeit eines Grundstücks nicht als hartes Tabukriterium beachtet*

Die Bedenken werden als nicht zutreffend zurückgewiesen.

Dem juristisch gebildeten Vertreter der Einwender sollte das Büren-Urteil des OVG NRW (2013) und die vorausgehenden Urteile des BVerwG (2012) bekannt sein. Dass die Erklärung eines Eigentümers nicht normsetzend ist und daher kein hartes Tabu begründen kann, muss nicht weiter kommentiert werden. Hier stellt sich allerdings die Frage nach dem grundsätzlichen Planungsverständnis des Einwenders, wenn er ernsthaft behauptet, die Erklärung eines Eigentümers, der nicht einmal alleiniger Flächeneigentümer in der in Rede stehenden Konzentrationszone ist, wäre als unüberwindbares Tabu der Abwägung durch die Gemeinde entzogen.

- *Ausführungen von BM Annen, dass ohne Steuerung Anlagen auch näher an Gebäuden geplant und realisiert werden können.*

Die Klarstellung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Feststellung wird aufrechterhalten. Zurzeit beabsichtigt die Gemeinde Ostbevern, die Windenergie auf wenige Standorte zu beschränken, und der Windenergienutzung damit dennoch substanziell Raum zu geben. Dazu bedient sich die Gemeinde sogenannter weicher Tabukriterien, die insbesondere für die Bürger im Außenbereich eine über die gesetzlichen Vorgaben hinaus deutlich erhöhte Vorsorge beinhalten. Würde die Gemeinde nicht planen, gilt § 35 Abs. 3 Nr. 5, also eine allgemeine Privilegierung von Windkraftnutzung im Außenbereich. Hier ist es ohne weiteres möglich und nach derzeitigem Kenntnisstand zu den Immissionen von Windkraftanlagen sogar zu erwarten, dass die Vorsorgeabstände unterschritten würden.

Der Hinweis auf das Jahr 2017 bezog sich dabei auf das bereits beschlossene EEG 2017. Das dort angestrebte Ausschreibungsmodell wird nach einhelliger Meinung aller in diesen Fragen Kundigen dazu führen, dass örtliche Bürgerwindpark-Initiativen nicht mehr zum Zuge kommen werden. Stattdessen werden große Entwicklungsgesellschaften, die in der Regel nicht in der Standortgemeinde verwurzelt sind, in Windenergieanlagen investieren und diese projektieren. Der Einfluss der Gemeinde ohne formelle Steuerung ist dann noch geringer.